

287, Meerbusch-Büderich, Kanzlei werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt und/oder Hinweise formuliert.

3. Landschaftsverband Rheinland Anlage 4 Schreiben vom 06. 07. 2006

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 287, Meerbusch-Büderich, Kanzlei wird im Textteil ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

4. Wirtschaftsbetriebe Meerbusch Anlage 5 Schreiben vom 11. 07. 2006

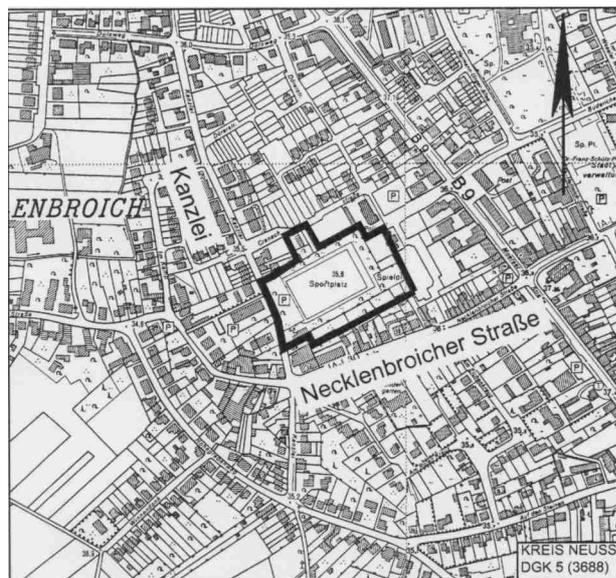
Das mit „X“ gekennzeichnete Gebäude wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 287, Meerbusch-Büderich, Kanzlei überplant. Im Bebauungsplanverfahren werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch erneut beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hierbei wird das Ziel der Planung durch Festsetzungen und Hinweise konkretisiert.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Wirtschaftsbetriebe Meerbusch wurde von einem Erhalt des Gebäudes ausgegangen. Der angesprochene Endhydrant mit der Nummer 192 kann an andere Stelle versetzt werden.

5.3. ~~Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB~~

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Kanzlei einschließlich des Erläuterungsberichtes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 77, 263, 264, 266, 268, 277, 285 und ein Teilbereich des Flurstücks 208 alle der Flur 45, Gemarkung Büderich und ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat am 30. Mai 2006 beschlossen, zum Vorentwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) durchzuführen. Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 31. Juli 2006 bis einschließlich 14. August 2006 im Fachbereich 4/Stadtplanung öffentlich aus.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen vorgebracht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 14. Juni 2006 beteiligt.

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Einwendungen vorzubringen, sind beiliegender Liste (Anlage 1) zu entnehmen.

Seitens der Behörden wurden die als Anlage in Kopie (Anlage 2 - 5) beigefügten Einwendungen vorgebracht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über das Ergebnis der vorgezogenen Beteiligungen zu entscheiden.

Um das Verfahren fortführen zu können ist außerdem der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

Dieter S p i n d l e r